

# 1. Nachtrag

## zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom 27.06.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat am 07.11.2019 folgenden  
1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom  
27.06.2019 beschlossen:

### § 1

#### Neufassung des § 2 Benutzungsrecht

Jeder volljährige Einwohner der Stadt Schotten (Stadtgebiet und alle Stadtteile) hat die Möglichkeit, die Einrichtungen der in § 1 genannten Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen. Minderjährige bedürfen einer Einverständnis- und Haftungsübernahmeerklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Unter gleichen Bedingungen können die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die Genehmigung zur Benutzung – ggf. nach Hinterlegung einer Kautions – erteilen grundsätzlich die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten (WVS).

Eine Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Festhalle sowie des Historischen Rathauses für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen.

### § 2

#### Neufassung der Anlage 1 Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

Punkt I. 10. der Anlage 1 (Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten) entfällt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom 27.06.2019 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 08.11.2019

Schaab  
Bürgermeisterin

